

EU-Richtlinie

NEUE VERBRAUCHERKREDITRICHTLINIE

cepDossier Nr. 8/2022

EU-Kommission: Vorschlag COM(2021) 347 vom 30. Juni 2021 für eine Richtlinie über Verbraucherkredite

Rat: Allgemeine Ausrichtung vom 9. Juni 2022 zum Vorschlag COM(2021) 347

EU-Parlament - Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO): Bericht vom 12. Juli 2022 zum Vorschlag COM(2021) 347

Hinweis: Der Kommissionsvorschlag wurde in der [cepAnalyse Nr. 4/2022](#) untersucht. Dieses cepDossier stellt dar, wie sich der Rat und der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments (IMCO) im Zuge der Verhandlungen positionieren.

Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Der Verbraucherkreditmarkt hat sich insbesondere durch die Digitalisierung wesentlich verändert. Neue Anbieter drängen auf den Markt, und auch das Verhalten von Verbrauchern verändert sich. Vor diesem Hintergrund soll das europäische Verbraucherkreditrecht angepasst werden.

Ziel: Das inzwischen 14 Jahre alte EU-Verbraucherkreditrecht soll reformiert werden, vor allem mit dem Ziel, Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine fundierte Kreditentscheidung treffen zu können und so besser vor Informationsasymmetrien und privater Haushaltsverschuldung zu schützen.

Betroffene: Verbraucher, Kreditgeber und -vermittler.

Kurzdarstellung

► Anwendungsbereich

- Die **Kommission** will den Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie erweitern auf
 - alle Kredite bis zu 100.000 Euro (bisher gilt eine Untergrenze von 200 Euro und eine Obergrenze von 75.000 Euro);
 - zins- und gebührenfreie Kredite (z.B. „0%-Finanzierungen“ oder „Buy-Now-Pay-Later“-Angebote, bei denen i.d.R. kein Zins erhoben wird und die Rückzahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt);
 - Überziehungsmöglichkeiten mit einer Rückzahlungsfrist von bis zu einem Monat;
 - Leasingverträge, bei denen weder im Vertrag selbst noch in einem gesonderten Vertrag eine Verpflichtung zum Erwerb des Leasinggegenstands vorgesehen ist;
 - von einer Crowdfunding-Plattform erbrachte Kreditdienstleistungen zur Erleichterung der Kreditgewährung, sofern die Plattform nicht schon als Kreditgeber oder -vermittler gilt; und
 - Kredite, die binnen drei Monaten zurückzuzahlen sind und bei denen nur geringe Kosten anfallen.
- Der **Rat** will den Kommissionsvorschlag zum Anwendungsbereich der Richtlinie anpassen.
 - Die Richtlinie soll nicht anwendbar sein bei
 - Leasingverträgen und von Crowdfunding-Plattformen erbrachten Kreditdienstleistungen;
 - zins- und gebührenfreien „Zahlungsaufschüben“, bei denen der Lieferant einer Ware bzw. der Erbringer einer Dienstleistung dem Verbraucher, ohne Einschaltung eines kreditgebenden Dritten, eine Frist von maximal 90 Tagen zur Zahlung einräumt;
 - Debitkarten mit zinsfreiem Zahlungsaufschub, wobei die Beträge binnen 40 Tagen zurückzuzahlen sind.
 - Außerdem sollen die Mitgliedstaaten bestimmte Finanzierungsformen von einzelnen Vorgaben der Richtlinie, etwa bezüglich der vorvertraglichen Informationspflichten, befreien können. Dies soll gelten für
 - Kredite bis 200 Euro;
 - Überziehungsmöglichkeiten mit einer Rückzahlungsfrist von bis zu drei Monaten;
 - zins- und gebührenfreie Kredite;
 - Kredite, die binnen drei Monaten zurückzuzahlen sind.
- Der **IMCO-Ausschuss** will den Kommissionsvorschlag zum Anwendungsbereich der Richtlinie anpassen.
 - Die Richtlinie soll nicht anwendbar sein bei
 - Krediten, die sich auf Leasingverträge beziehen, bei denen eine Verpflichtung zum Kauf des Vertragsgegenstandes weder im Leasingvertrag noch in einer gesonderten Vereinbarung vorgesehen ist;

- zins- und gebührenfreien „Zahlungsaufschübe“, bei denen der Lieferant einer Ware bzw. der Erbringer einer Dienstleistung dem Verbraucher eine Frist von maximal 45 Tagen zur Zahlung einräumt;
- bestimmte Debitkarten mit zinsfreiem Zahlungsaufschub, die von einem Kredit- oder Zahlungsinstitut zur Verfügung gestellt werden und mit einem Zahlungskonto verbunden sind, wobei die Beträge binnen eines Monats zurückzahlen sind.
- Außerdem sollen die Mitgliedstaaten bestimmte Finanzierungsformen von einzelnen Vorgaben der Richtlinie, etwa bezüglich der vorvertraglichen Informationspflichten, befreien können. Dies soll gelten für
 - Kredite bis 200 Euro;
 - zins- und gebührenfreie Kredite;
 - Kredite, die binnen drei Monaten zurückzahlen sind und bei denen nur unerhebliche Kosten anfallen.
- Die Mitgliedstaaten können zudem festlegen, dass die Vorschriften der Richtlinie auch für Kredite bis zu 150.000 Euro gelten.

► **Diskriminierungsverbot**

- Die **Kommission** will ein Diskriminierungsverbot in die Richtlinie aufnehmen. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass Verbraucher nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder aus einem in Art. 21 EU-Grundrechtecharta genannten Grund diskriminiert werden.
- Der **Rat** will kein solches Diskriminierungsverbot in die Richtlinie aufnehmen.
- Der **IMCO-Ausschuss** will den Kommissionsvorschlag übernehmen und lediglich konkretisieren, dass keine Diskriminierung vorliegt, wenn sich ein Kreditgeber weigert, seine Leistung in einem Mitgliedstaat zu erbringen, in dem er keine Geschäftstätigkeit ausübt.

► **Widerrufsrecht**

- Die **Kommission** will, dass ein Verbraucher einen Kreditvertrag binnen einer Frist von 14 Kalendertagen ohne Angabe von Gründen widerrufen kann. Die Frist beginnt entweder am Tag des Abschlusses des Kreditvertrags oder dem Tag, an dem der Verbraucher Informationen zum Kreditvertrag erhalten hat.
- Der **Rat** will Verbrauchern ebenfalls ein 14-tägiges Widerrufsrecht einräumen. Dieses soll jedoch zeitlich auf ein Jahr und zwei Wochen nach Abschluss des Kreditvertrags begrenzt werden, sofern der Verbraucher die Informationen zum Kreditvertrag nicht vollständig erhalten hat (Abkehr vom ewigen Widerrufsrecht). Die Begrenzung gilt jedoch nicht, wenn dem Verbraucher gar keine Informationen zum Widerrufsrecht übermittelt wurden.
- Der **IMCO-Ausschuss** will den Kommissionsvorschlag übernehmen. Jedoch soll das Widerrufsrecht in jedem Fall auf ein Jahr und 14 Tage begrenzt werden. Innerhalb dieser Frist soll das Widerrufsrecht auch erlöschen, wenn der Vertrag beiderseitig erfüllt wurde. Das Ganze soll jedoch nicht gelten, wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.

► **Vorvertragliche Informationspflichten**

- Die **Kommission** will, dass Kreditanbieter
 - mindestens einen Tag – bisher: rechtzeitig – vor Vertragsabschluss vorvertragliche Informationen bereitstellen müssen; werden sie nicht mindestens einen Tag vorher bereitgestellt, muss binnen eines Tages nach Vertragsschluss explizit auf das Widerrufsrecht hingewiesen werden.
 - neben dem erweiterten Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ künftig auch das einseitige Formular „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“ mit vorvertraglichen Informationen bereitstellen müssen.
- Der **Rat** will, dass Kreditanbieter
 - vorvertragliche Informationen wie bisher „rechtzeitig“ vor Vertragsabschluss bereitstellen müssen;
 - nur das Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ mit vorvertraglichen Informationen bereitstellen müssen; statt eines zweiten einseitigen Formulars sollen zentrale Informationen bereits im bestehenden Formular prominent auf der ersten Seite dargestellt werden.
- Der **IMCO-Ausschuss** will, dass Kreditanbieter
 - vorvertragliche Informationen wie bisher „rechtzeitig“ vor Vertragsabschluss bereitstellen müssen;
 - nur das Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ mit vorvertraglichen Informationen bereitstellen müssen; statt eines zweiten einseitigen Formulars sollen zentrale Informationen bereits im bestehenden Formular prominent auf der ersten Seite dargestellt werden.

► **Kreditwürdigkeitsprüfung**

- Die **Kommission** will, dass Kreditanbieter Kredite nur bereitstellen dürfen, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass der Verbraucher seine Verpflichtungen aus dem Vertrag „wahrscheinlich“

erfüllen kann. Ist es „nicht wahrscheinlich“, so darf ein Kredit nur in „besonderen und hinreichend begründeten Fällen ausnahmsweise“ gewährt werden.

- Der **Rat** will es Kreditanbietern nicht erlauben – auch nicht ausnahmsweise –, einen Kredit zu gewähren, wenn die Erfüllung des Kreditvertrags durch den Verbraucher „nicht wahrscheinlich“ ist.
- Der **IMCO-Ausschuss** will den Kommissionsvorschlag übernehmen und lediglich konkretisieren, dass einem Kreditgeber aus einer positiven Kreditwürdigkeitsprüfung keine Pflicht zur Kreditgewährung erwächst. Darüber hinaus sollen die „besonderen und hinreichend begründeten Fälle“, in denen eine Kreditgewährung auch bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung möglich sein soll, insbesondere umfassen:
 - Kredite zur Finanzierung außergewöhnlicher Gesundheitsausgaben;
 - Studienkredite;
 - Kredite für Verbraucher mit Behinderungen.

► **Schutz vor hohen Zinsen und Kreditkosten**

- Die **Kommission** will, dass die Mitgliedstaaten „Obergrenzen“ für auf Verbraucherkredite anwendbare Zinssätze, den effektiven Jahreszins und den Gesamtkosten eines Verbraucherkredits einführen müssen.
- Der **Rat** will hingegen, dass die Mitgliedstaaten „Maßnahmen“ einführen, damit Verbraucher nicht mit unverhältnismäßig hohen Zinsen, effektiven Jahreszinsen oder Gesamtkosten belastet werden.
- Der **IMCO-Ausschuss** will den Kommissionsvorschlag übernehmen. Jedoch will er den Mitgliedstaaten zudem ermöglichen, weitere Gebühren und Entgelte von Kreditgebern zu begrenzen oder zu verbieten. Darüber hinaus soll die Kommission die nationalen „Obergrenzen“ öffentlich zugänglich machen. Schlussendlich soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) die nationalen Regelungen vergleichen, deren Wirksamkeit bewerten und daraus „Best Practice“-Ansätze entwickeln.

► **Zulassung, Registrierung, Aufsicht**

- Die **Kommission** will, dass Kreditanbieter bei einer nationalen, unabhängigen Behörde zugelassen werden müssen und, dass für sie Registrierungs- sowie Aufsichtsregeln gelten. Ausgenommen sind Kreditanbieter, die Kreditinstitute sind.
- Der **Rat** will den Kommissionsvorschlag grundsätzlich übernehmen, jedoch sollen neben Kreditinstituten insbesondere Zahlungsinstitute von der Registrierungspflicht und Aufsichtsregeln ausgenommen werden. Ferner sollen die Mitgliedstaaten beschließen können, dass zumindest die Zulassungs- und Registrierungsanforderungen nicht für Händler gelten sollen, die
 - in Nebentätigkeit als Kreditvermittler tätig sind, oder
 - zins- und gebührenfreie Kredite in Form eines Zahlungsaufschubs für den Erwerb der von ihnen angebotenen Waren und Dienstleistungen gewähren.
- Der **IMCO-Ausschuss** will den Kommissionsvorschlag grundsätzlich übernehmen, jedoch die Ausnahme für Kreditinstitute streichen. Darüber hinaus soll festgelegt werden, dass nur solche Unternehmen Verbraucherkredite anbieten dürfen, die dafür zugelassen worden sind.